



Rat der  
Europäischen Union

161101/EU XXV. GP  
Eingelangt am 08/11/17

Brüssel, den 7. November 2017  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0283 (NLE)

---

---

14047/17  
ADD 1

AELE 82  
CH 41  
AGRILEG 212  
VETER 100  
AGRI 604

## VORSCHLAG

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Eingangsdatum: | 6. November 2017                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2017) 641 final - ANNEX 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Betr.:         | ANHANG des BESCHLUSSES DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschuss hinsichtlich des Beschlusses Nr. 1/2017 zur Änderung der Anlage 6 zu Anhang 11 zu vertretenden Standpunkt |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 641 final - ANNEX 1.

---

Anl.: COM(2017) 641 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.11.2017  
COM(2017) 641 final

ANNEX 1

## **ANHANG**

**des**

### **BESCHLUSSES DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschuss hinsichtlich des Beschlusses Nr. 1/2017 zur Änderung der Anlage 6 zu Anhang 11 zu vertretenden Standpunkt**

## ANHANG

### ENTWURF

# **BESCHLUSS NR. 1/2017 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN EINGESETZTEN GEMISCHTEN VETERINÄRAUSSCHUSSES**

vom ...

## **zur Änderung von Anhang 11 Anlage 6 des Abkommens**

DER GEMISCHTE VETERINÄRAUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>1</sup>, insbesondere auf Anhang 11 Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden das „Agrarabkommen“) trat am 1. Juni 2002 in Kraft.
- (2) Gemäß Anhang 11 Artikel 19 Absatz 1 des Agrarabkommens ist der mit dem Agrarabkommen eingesetzte Gemischte Veterinärausschuss (im Folgenden der „Gemischte Veterinärausschuss“) dafür zuständig, alle Fragen zu prüfen, die sich im Zusammenhang mit dem genannten Anhang und seiner Durchführung stellen, und die im Anhang vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen. Gemäß Artikel 19 Absatz 3 des genannten Anhangs kann der Gemischte Veterinärausschuss die Anlagen ändern und aktualisieren.
- (3) Mit dem Beschluss Nr. 2/2003 des Gemischten Veterinärausschusses<sup>2</sup> wurden die Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 11 zu Anhang 11 des Agrarabkommens erstmals geändert.
- (4) Zuletzt wurden die Anlagen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10 und 11 zu Anhang 11 des Agrarabkommens mit dem Beschluss Nr. 1/2015 des Gemischten Veterinärausschusses<sup>3</sup> geändert.

---

<sup>1</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

<sup>2</sup> Beschluss Nr. 2/2003 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten gemischten Veterinärausschusses vom 25. November 2003 zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 11 des Anhangs 11 des Abkommens (2004/78/EG) (ABl. L 23 vom 28.1.2004, S. 27).

<sup>3</sup> Beschluss Nr. 1/2015 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten gemischten Veterinärausschusses vom 17. Dezember 2015 zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10 und 11 des Anhangs 11 des Abkommens (2015/2367/EU) (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 128).

- (5) Die Schweiz kam mehrfach hintereinander in den Genuss befristeter Ausnahmeregelungen, wonach sie bei Schlachtkörpern oder Fleisch von Hausschweinen, die zur Mast und zur Schlachtung in kleinen Schlachtbetrieben bestimmt waren, von der Trichinenuntersuchung absehen durfte. Seit über 50 Jahren konnte kein Fall von Trichinella in der Schweiz nachgewiesen werden. Darüber hinaus verfügt die Schweiz über ein funktionierendes Nachweisprogramm, und sie sagt zu, dass das Fleisch von Hausschweinen, das innerhalb der Europäischen Union in Verkehr gebracht wird, zuvor systematisch einer Untersuchung zur Feststellung von Trichinella in Schlachtkörpern oder Fleisch von Hausschweinen unterzogen worden ist. Es ist folglich möglich, die Ausnahmeregelung zu entfristen.
- (6) Dieser Beschluss sollte am Tag seiner Annahme in Kraft treten.
- (7) Anhang 11 Anlage 6 des Agrarabkommens sollte entsprechend geändert werden —
- HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Nummern 4 bis 6 des Kapitels „Sonderbedingungen“ von Anhang 11 Anlage 6 des Agrarabkommens erhalten folgende Fassung:

- 4) Die zuständigen schweizerischen Behörden sagen zu, dass das Fleisch von Hausschweinen, das in der Europäischen Union in Verkehr gebracht wird, zuvor einer Untersuchung zur Feststellung von Trichinella in Schlachtkörpern oder Fleisch von Hausschweinen unterzogen worden ist.
- 5) Bei der Trichinenuntersuchung verwendet die Schweiz die in Anhang I Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 beschriebenen Nachweismethoden. Die in Anhang I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 beschriebene trichinoskopische Untersuchung findet hingegen keine Anwendung.
- 6) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS) vom 23. November 2005 (SR 817.190.1) und Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft vom 23. November 2005 (SR 817.022.108) sind die Schlachtkörper oder das Fleisch von Hausschweinen, die zur Mast und Schlachtung bestimmt sind, sowie die Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse und verarbeiteten Fleischerzeugnisse, die nicht für den Markt der Europäischen Union bestimmt sind, mit dem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen zu versehen, das dem Muster in Anhang 9 letzter Absatz der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über die Hygiene beim Schlachten entspricht.

Gemäß Artikel 9a der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft vom 23. November 2005 dürfen diese Erzeugnisse nicht in den Handel mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelangen.

Nummer 7 wird gestrichen.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den beiden Vorsitzenden oder anderen Personen, die befugt sind, im Namen der Parteien des Agrarabkommens zu handeln, unterzeichnet.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Für die Europäische Union*

Der Leiter der Delegation

*Für die Schweizerische  
Eidgenossenschaft*

Der Leiter der Delegation